Welche Folgen haben Drohungen und Schlägereien auf dem Schulgelände?

Die Abteilung Recht des DBK beleuchtet im DBK aktuell von Zeit zu Zeit einzelne Rechtsfragen aus dem Bildungsrecht. In dieser Ausgabe geht es um die Folgen bei Drohungen und Schlägereien in der Schule.

Problemstellung

Ein Schüler droht seinem Lehrer, ihn umzubringen. Gegenüber einem Mitschüler wird er auf dem Pausenplatz handgreiflich und schlägt ihm mehrfach heftig ins Gesicht, was zu einer Zahn- und einer Augenverletzung führt, die beide ärztlicher Behandlung bedürfen. Was können der bedrohte Lehrer, der verletzte Schüler und die Schule unternehmen?

Beurteilung

Kommt es im Schulbereich zu Drohungen oder Gewalttätigkeiten, hat die Täterin oder der Täter sowohl mit straf- als auch mit disziplinarrechtlichen Konsequenzen zu rechnen. In strafrechtlicher Hinsicht steht vorliegend gegenüber dem Lehrer eine Drohung nach Art. 180 des Strafgesetzbuches (StGB) zur Diskussion. Damit ist gemeint, dass jemand eine andere Person durch das Androhen von schweren Nachteilen in Schrecken oder Angst versetzt. Es handelt sich dabei um ein Antragsdelikt. Der bedrohte Lehrer muss also einen Strafantrag stellen. In Bezug auf den Mitschüler ist eine sogenannte einfache Körperverletzung nach Artikel 123 StGB zu prüfen (Schädigung am Körper bzw. an der Gesundheit ohne bleibende Folgen). Es handelt sich dabei auch um ein Antragsdelikt. Falls der verletzte Schüler bereits 18 Jahre alt und damit volljährig ist, entscheidet er selbst über das Einreichen eines Strafantrags, ansonsten die Inhaber der elterlichen Sorge. Sofern der körperliche Übergriff zu einer schweren und bleibenden Gesichtsentstellung oder zur Verstümmelung eines wichtigen Organs führt, liegt sogar eine schwere Körperverletzung vor (Art. 122 des Strafgesetzbuches). Weil es sich hierbei um ein Offizialdelikt handelt, braucht es keinen Strafantrag, vielmehr verfolgen die Strafverfolgungsbehörden das Delikt von Amtes wegen. Im Falle eines Offizialdeliktes (nicht aber bei einem Antragsdelikt!)

kann auch die Schulleitung die Strafverfolgungsbehörden informieren (§ 20 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung, EG StPO).

Ein gewaltfreier Umgang bildet Grundvoraussetzung für das Lernen, die Persönlichkeitsentwicklung und einen reibungslosen Schulbetrieb. Deshalb gilt bezüglich physischer und psychischer Gewaltanwendung Nulltoleranz und es sind in allen Bereichen des Bildungswesens Möglichkeiten vorgesehen, um gegen fehlbare Schülerinnen und Schüler disziplinarisch vorzugehen. Hierfür ist allerdings erforderlich, dass der Vorfall im Schulkontext erfolgt ist. Die Disziplinarmassnahmen auf Volksschulstufe sind in § 24ter des Volksschulgesetzes geregelt. Je nach Schweregrad des Vorfalls werden die Massnahmen von der Lehrperson oder vom Schulleiter ausgesprochen. Im Kontext mit Gewalttätigkeiten können unter anderem folgende Schritte eingeleitet werden:

- Wegweisung aus der Lektion oder der Veranstaltung.
- Aussprache mit den Inhabern der elterlichen Sorge bzw. schriftliche Ermahnung an sie.
- Ausschluss vom Unterricht bis höchstens 7 Tage (nach vorgängiger Benachrichtigung der Inhaber der elterlichen Sorge).
- Versetzung in eine andere Klasse oder in ein anderes Schulhaus. Nötigenfalls sogar Versetzung an die Schule einer anderen Einwohnergemeinde.
- Teilweiser oder vollständiger Ausschluss vom Unterricht während höchstens zwölf Wochen. sofern die Schülerin oder der Schüler den ordentlichen Schulbe trieb erheblich beeinträchtigt oder sich bzw. andere schwerwiegend gefährdet. Diesfalls ist zwingend

die Kindesschutzbehörde zu benachrichtigen.

Im Berufsschulbereich stehen den Lehrpersonen, dem Rektorat und der Direktion bei Drohungen und Gewalttätigkeiten je nach Schweregrad namentlich folgende Möglichkeiten offen (§ 21 der Absenzen- und Disziplinarordnung der kantonalen Berufsfachschulen):

- Mündlicher Verweis
- Wegweisung aus der Lektion
- Schriftliche Verwarnung
- Versetzen in eine andere Klasse
- Zuweisung an eine andere Schule oder Auflösung des Lehrverhältnis ses. Hierfür muss die Direktion beim Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH) einen Antrag stellen. Das ABMH entscheidet über die entsprechenden Schritte

Für den Mittelschulbereich finden sich vergleichbare Massnahmen in § 13 der Absenzen- und Disziplinarordnung der kantonalen Mittelschulen.

Dr. Philippe Grüninger, Abteilung Recht DBK